

Berufsordnung

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

Neufassung durch Beschluss der Delegiertenversammlung der
Landestierärztekammer Hessen vom 20.11.2024
Gültig ab: 01.06.2025

Berufsordnung
der Landestierärztekammer Hessen

Präambel

Die vom Deutschen Bundestag am 17. Mai 1965 verabschiedete Bundes-Tierärzteordnung (BTO) umschreibt das vielseitige Gebiet tierärztlicher Tätigkeiten im Rahmen der Volkswirtschaft und Volksgesundheit. In § 1 der BTO wird festgestellt, dass die tierärztliche Tätigkeit kein Gewerbe und der tierärztliche Beruf seiner Natur nach ein freier Beruf ist.

Die Approbation eröffnet dem Tierarzt die freie Wahl der Berufsausübung auf allen Gebieten des tierärztlichen Berufes. Jeder Tierarzt hat das Recht, den tierärztlichen Beruf in der freien Wirtschaft, in der Wissenschaft, in der Verwaltung, in der Industrie und anderswo auszuüben, wenn dort Wissen und Können eines Tierarztes, also seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen, benutzt, genutzt oder ausgewertet werden.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben den Heilberufen das Recht zur Selbstverwaltung gegeben. Die Kammern der Heilberufe haben ihre eigenen Berufsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erlassen und darin den Rahmen gegeben, in dem jeder Berufsangehörige seinen Beruf ausüben soll. Die Berufsordnungen werden Rechtsens mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung im dazu bestimmten Amtsblatt für alle Angehörigen der Kammern verbindlich. Sie geben die allgemeine Auffassung des Berufsstandes wieder.

Gliederung

I. Gleichstellungsbestimmung

- § 1 Gleichstellung
- § 2 Geltungsbereich und Rechtsstellung

II. Aufgaben und Pflichten

- § 3 Berufsaufgaben
- § 4 Berufspflichten
- § 5 Meldepflicht
- § 6 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung
- § 7 Kollegiales Verhalten

III. Öffentlichkeit

- § 8 Bekämpfung von Missständen
- § 9 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung
- § 10 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten
- § 11 Vergütung tierärztlicher Leistungen

IV. Tierärztliche Praxis

- § 12 Niederlassung
- § 13 Ausüben der Praxis
- § 14 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag
- § 15 Fortführen einer Praxis
- § 16 Übergabe und Übernahme einer Praxis oder Klinik
- § 17 Gemeinschaftspraxis
- § 18 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 19 Juristische Person
- § 20 Tierärztliche Klinik

V. Berufliche Bezeichnungen

- § 21 Tierarzt

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 Verletzungen der Berufspflichten
- § 23 Haftpflichtversicherung
- § 24 Inkrafttreten

Berufsordnung

I. Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Berufsordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 2 - Geltungsbereich und Rechtsstellung

- (1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierarzt zu führen und in Hessen den tierärztlichen Beruf ausüben. Sie gilt auch für ausländische Tierärztinnen und Tierärzte, soweit es die Bundes-Tierärzteordnung und das Hessische Heilberufsgesetz vorsehen. Besondere Rechts- und Disziplinarvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Berufsbezeichnung Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.
- (3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden.
- (4) Der Tierarzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

II. Aufgaben und Pflichten

§ 3 - Berufsaufgaben

- (1) Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.
- (2) Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.
- (3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.
- (4) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.

§ 4 - Berufspflichten

(1) Tierärzte sind verpflichtet,

1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
2. die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Landestierärztekammer Hessen zu unterstützen,
3. der Kammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer spätestens eine Woche nach Abschluss vorzulegen.
5. im Ausbildungswesen Tiermedizinische/r Fachangestellte/r unter Vorlage der Verträge die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unverzüglich zu beantragen, die Jugend-, Arbeitszeit- und Arbeitsschutz-bestimmungen zu beachten und für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung Sorge zu tragen,
6. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
7. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern und der Kammer auf Anforderung nachzuweisen,
8. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden.
9. die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.
10. Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.
11. die Landestierärztekammer Hessen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ebenso sind Anfragen im Vollzug des tierärztlichen Berufsrechts in angemessener Frist zu beantworten.

§ 5 - Meldepflicht

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner tierärztlichen Berufstätigkeit in Hessen bei der Geschäftsstelle der LTK Hessen zu melden. Bei vorübergehender tierärztlicher Berufstätigkeit hat die Anmeldung innerhalb von fünf Tagen nach der Tätigkeitsaufnahme zu erfolgen. Näheres regelt die Meldeordnung der LTK Hessen.

(2) Beschäftigten Tierärzte andere Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

§ 6 - Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Er hat der Kammer auf Anforderung nachzuweisen, dass er der Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Maßgeblich für die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Durchschnitt der in den letzten drei Jahren geleisteten Fortbildungsstunden.

(2) Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

- | | |
|---|------------------|
| 1. Tierärzte: mindestens | 20 Stunden/Jahr, |
| 2. Tierärzte mit Behandlungs-, Tätigkeits-
und Interessenschwerpunkte:
davon mindestens 10 Stunden/Jahr fachbezogen | 20 Stunden/Jahr, |
| 3. Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: mindestens
davon mindestens 12 Stunden/Jahr fachbezogen, | 24 Stunden/Jahr, |
| 4. Fachtierärzte: mindestens
davon mindestens 15 Stunden/Jahr fachbezogen, | 30 Stunden/Jahr, |
| 4. zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte:
davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet der Ermächtigung. | 40 Stunden/Jahr, |

Führt ein Tierarzt mehrere Zusatz- und/oder Fachtierarztbezeichnungen, so umfasst die Fortbildungspflicht mindestens die Summe der fachbezogenen Fortbildungsstunden gemäß Ziffer 3. und 4. für die jeweiligen Zusatz- und/oder Fachtierarztbezeichnungen. Diese Summe darf die Mindestfortbildungszeit nach Ziffer 3. und 4. (24 bzw. 30 Stunden) nicht unterschreiten.

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von den Tierärztekammern der Länder oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fortbildung kann mit maximal 25 % der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.

(3) Tierärzte, die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen, müssen die fehlenden Stunden innerhalb des Folgejahres zusätzlich nachweisen. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Außerdem kann Tierärzten mit zusätzlicher Fortbildungspflicht die Berechtigung entzogen werden, ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung zu führen. Weitergehende Regelungen der Weiterbildungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Jeder Tierarzt ist gehalten, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen.

§ 7 - Kollegiales Verhalten

(1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit verstößt gegen die Auffassung des Berufsstandes. Das gilt auch für das Verhalten von vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.

(2) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln einen Berufskollegen aus seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(4) Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, Tierhalter dahin gehend zu beeinflussen, dass diese ihm oder einem anderen Tierarzt auch andere tierärztliche Tätigkeiten übertragen.

(5) Tierärzte der Tiergesundheitsdienste, Tierärzte im Dienste von Versicherungsgesellschaften sowie solche, die aus irgendwelchem Grunde Untersuchungen vornehmen, sollen den prakt. Tierarzt rechtzeitig über den Tag ihrer Besuche in Kenntnis setzen. Über besondere Feststellungen, die in

Abwesenheit des prakt. Tierarztes erfolgen, ist dieser alsbald von dem betreffenden Tierarzt zu informieren.

III. Öffentlichkeit

§ 8 - Bekämpfung von Misständen

Tierärzte sind zur Unterstützung bei der Beseitigung von Misständen, insbesondere beim Tierschutz, bei der Lebensmittelsicherheit, bei der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie bei der Arzneimittelanwendung, verpflichtet. Sie weisen die für die Misstände Verantwortlichen auf die Pflicht zu deren Beseitigung hin. Über offensichtliche Misstände ist die zuständige Behörde sofort zu informieren. Dies verstößt nicht gegen die tierärztliche Schweigepflicht.

§ 9 - Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

- (1) Zweck der nachstehenden Vorschriften der Berufsordnung ist die Gewährleistung einer sachgerechten und angemessenen Information des Patientenbesitzers.
- (2) Werbung im Sinne dieser Vorschrift ist das Anbieten tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage nach tierärztlichen Leistungen zu steigern. Die Art der Werbung muss so gestaltet sein, dass sie dem Ansehen des Heilberufs Rechnung trägt.
- (3) Es ist Tierärzten jedoch untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.
- (4) 1. Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen nur öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind und nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
 2. Angaben nach Satz 1 sind vor deren Nennung der Kammer zur Kenntnis zu bringen.
 3. Die Kammer ist berechtigt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.
 4. Aus den Angaben nach Satz 1 muss erkennbar werden, dass ihnen nicht eine von der Tierärztekammer nach geregelter Weiterbildung verliehene Qualifikation zugrunde liegt.

§ 10 - Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

- (1) Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, sorgfältig, unparteiisch, formgerecht und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher und in angemessenem Umfang durchzuführen.

§ 11 - Vergütung tierärztlicher Leistungen

- (1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.
- (3) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

IV. Tierärztliche Praxis

§ 12 - Niederlassung

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Die Landestierärztekammer Hessen ist berechtigt, die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen zu überprüfen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte mit der Genehmigung zur Nebentätigkeit.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Kammer mitzuteilen.
- (4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Das Praxisschild muss mindestens den Praxisnamen und die Telefonnummer enthalten. Ein Praxisschild dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.
- (5) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis). Dies ist der Kammer anzuzeigen. Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt § 13.
- (6) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierende (prakt.) Tierärzte“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch eine Tierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.
- (7) Ergänzende Zusätze zur Praxisbezeichnung bedürfen der Genehmigung der Kammer.

§ 13 - Ausübung der Praxis

- (1) Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen (§13 Abs. 14) und amtlich angeordneten Verrichtungen.
- (2) Niedergelassene Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (3) Praktizierende Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärztinnen oder Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig.
- (4) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.
- (5) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten - ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und Studierende der Veterinärmedizin - sind unzulässig, soweit sie nicht in der Verantwortung und unter Aufsicht des Praxis-/ Klinikinhabers bzw. des tierärztlichen Geschäftsführers einer Praxis-/Klinik-Gesellschaft tätig werden, oder sofern durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.
- (6) Das Erbringen von tierärztlichen Leistungen außerhalb der Praxisstelle(n) ist nur auf Anforderung zulässig.

- (7) Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt.
- (8) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierenden Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären.
- (9) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Tierarzneimittelgesetz, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.
- (10) Es ist Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kolleginnen und Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.
- (11) Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben in diesen Fällen im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken hinzuzuziehen. Im Falle einer Überweisung sind in einem Begleitbericht die bisher erhobenen Befunde und Behandlungen darzulegen.
- (12) Weiterbehandelnde Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen und Behandlungen unverzüglich zurückzuüberweisen.
- (13) Niedergelassene Tierärzte haben gemäß § 23 Ziff. 3. HHeilbG die Sicherung der tierärztlichen Versorgung jederzeit zu gewährleisten. Soweit landwirtschaftliche Nutztiere behandelt werden, beschränkt sich diese Verpflichtung auf die eigene Klientel.

Dies ist durch verbindliche, schriftliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Tierärztlichen Kliniken sicherzustellen und auf Anforderung der Kammer nachzuweisen.

(Patientenbesitzer sind über den diensthabenden Tierarzt tagesaktuell durch Aushang am Praxiseingang zu informieren. Darüber hinaus muss diese Information telefonisch und – sowie möglich – in anderen geeigneten Medien, wie Praxis-Homepage, lokale Zeitung, abrufbar sein. Während des Notfalldienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.

Notdienstzeiten:

Die Nacht beginnt täglich um 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Tages

Das Wochenende beginnt Freitags 18.00 Uhr und endet um 8.00 Uhr des jeweils folgenden Montags.

An gesetzlichen Feiertagen gilt die Notdienstgebühr von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Wird durch kollegiale Übereinkunft keine befriedigende Lösung erreicht, richtet die Kammer den tierärztlichen Notfalldienst ein.

- (14) In Notfällen sind alle Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

§ 14 - Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

- (1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte einstellen.
- (2) Jeder Arbeitsvertrag von Assistentinnen und Assistenten, Vertreterinnen und Vertretern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Schriftform.

- (3) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Als angemessen anzusehen sind die Empfehlungen der BTK in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.
- (5) Angestellte Tierärzte sind Nichttierärzten gegenüber fachlich nicht weisungsgebunden.
- (6) Bei Behörden, Firmen, Vereinen oder Verbänden angestellte Tierärzte, die nicht niedergelassen sind, dürfen nur Tiere behandeln, die sich in der Haltung ihrer Arbeitgeber befinden. Satz 1 gilt nicht für die dienstlichen Obliegenheiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Ambulatorien tierärztlicher Bildungsstätten, sowie für in Tierärztlichen Praxen/Kliniken und Praxis-/Klinik-Gesellschaften angestellte Tierärzte.

§ 15 - Fortführen einer Praxis

- (1) Die Praxis verstorbener Tierärzte kann unter deren Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Witwen oder Witwer oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Kammer durch die die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.

In Sonderfällen kann der Weiterführung der Praxis auf Antrag auch zugunsten anderer Hinterbliebener durch die Kammer zugestimmt werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Kammer verlängert werden.
- (3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch eine andere Tierärztin oder einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Kammer zulässig.

§ 16 - Übergabe und Übernahme einer Praxis oder Klinik

Die Übergabe/Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist zulässig. Dies kann gegen Entgelt geschehen und hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen. Die Kammer ist unverzüglich über die Übergabe/Übernahme zu informieren ist.

§ 17 - Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter dem Namen der Praxispartnerinnen und Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partnerinnen und Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbständig niedergelassener Tierärzte.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 - Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft

- (1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie

Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

§ 19 - Juristische Person

N.N.

§ 20 - Tierärztliche Klinik

Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder eine sinngemäße Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn die Klinik den „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Landestierärztekammer zugelassen ist. Als sinngemäße Bezeichnung gelten insbesondere „Tierklinik“ und „Klinik“, auch in Verbindung mit einer weitergehenden, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung. Die „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ sind eine Anlage zur Berufsordnung.

V. Berufliche Bezeichnungen

§ 21 - Tierarzt

Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" darf nur führen, wer als Tierarzt nach § 3 der Bundestierärzteordnung approbiert oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Bundestierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 - Verletzungen der Berufspflichten

- (1) Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften der Berufsordnung und die Vorschriften anderer, von der Landestierärztekammer erlassener Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.
- (2) Anstelle eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann ein Ordnungsgeld bis zu € 5.000 nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes verhängt werden.

§ 23 - Haftpflichtversicherung

- (1) Der Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.
- (2) Er hat der Kammer auf Anforderung nachzuweisen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 24 - Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Berufsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Richtlinien zur Einrichtung von "Tierärztlichen Kliniken"

gemäß § 20 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

§ 1

Zielsetzung

Die „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren sowie der Anwendung von besonderen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis.

§ 2

Zulassung und Überwachung

(1) Die Landestierärztekammer prüft durch Beauftragte die gemäß § 20 der Berufsordnung gemeldete Einrichtung und lässt bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ für drei Jahre zu.

Auf Antrag kann die Zulassung im Umfang der nachgewiesenen Gültigkeit einer Zertifizierung gem. der Satzung für ein Qualitätsmanagement in tierärztlichen Praxen, Kliniken und anderen tierärztlichen Einrichtungen bis maximal sechs Jahre verlängert werden. Entsprechendes gilt bei Nachweis eines anderen von der LTK Hessen anerkannten Zertifizierungsverfahrens. Das Antragsverfahren erfolgt formlos und ist kostenfrei.

(2) Die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ wird durch die Landestierärztekammer im Deutschen Tierärzteblatt veröffentlicht, ebenso deren Aufgabe oder Schließung.

(3) Die Landestierärztekammer überwacht das Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.

(4) Zugelassene Kliniken sind berechtigt, ihre Tierärztliche Klinik gemäß **Anlage 1** zu kennzeichnen.

(5) Veränderungen, auch vorübergehende, die zu einem Abweichen von den Anforderungen der „Richtlinien zur Einrichtung von Tierärztlichen Kliniken“ führen, sind umgehend der Landestierärztekammer Hessen zu melden. Eine Verlegung des Praxissitzes führt automatisch zum Widerruf der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.

(6) Bei Verstößen gegen die Richtlinien kann die Zuerkennung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ von der Landestierärztekammer widerrufen werden, unbeschadet weiterer standesrechtlicher Konsequenzen.

§ 3

Klinikbetrieb

(1) Die tierärztliche Versorgung von Notfallpatienten, auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu muss mindestens ein Tierarzt/eine Tierärztin dienstbereit sein. Notwendiges Hilfspersonal muss in Rufbereitschaft sein. Die unmittelbare Erreichbarkeit ist durch ständige Besetzung oder durch eine geeignete Kommunikationseinrichtung am Klinikseingang sicherzustellen.

(2) § 13 Abs. 13 der Berufsordnung (Gegenseitige Vertretung) gilt auch für Tierärztliche Kliniken. Tierärztliche Kliniken dürfen sich nur durch Tierärztliche Kliniken vertreten lassen. Dies ist der Kammer anzuzeigen.

§ 4

Allgemeine personelle Voraussetzungen

- (1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers/der Betreiberin gebunden.
- (2) Das gemeinsame Betreiben einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur dann statthaft, wenn alle Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzen.
- (3) Insgesamt müssen mindestens drei Tierärzte/Tierärztinnen vollzeitig in der „Tierärztlichen Klinik“ tätig sein. Davon kann eine Ganztagsstelle durch zwei Halbtagsstellen ersetzt werden. Mit angestellten Tierärztinnen und Tierärzten sind schriftliche Arbeitsverträge zu schließen.
- (4) Ausreichendes Hilfspersonal muss zur Verfügung stehen, wobei mindestens ein(e) ausgebildete(r) Tierärzthelferin/helfer angestellt sein muss.
- (5) Der tierärztliche Leiter ist für die fachliche Qualifikation des Hilfspersonals verantwortlich. Er ist zur ständigen fachlichen Fortbildung verpflichtet.

§ 5

Allgemeine räumliche Anforderungen

- (1) Die Unterbringung der stationären Patienten hat in gesonderten Räumen zu erfolgen, die zeitgemäßen Begriffen der Hygiene und Tierhaltung entsprechen. Insbesondere sind hohe Anforderungen zu stellen an die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion; weiterhin an Belüftung, Beleuchtung und Temperierung.

§ 6

Besondere Anforderungen an die "Tierärztliche Klinik für Klein- und Heimtiere"

- (1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung "Klein- und Heimtiere" nachweisen
- (2) In einer "Tierärztlichen Klinik für Klein- und Heimtiere" muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens 12 Kleintiere, davon vier große Hunde, vorhanden sein, weiterhin ein Isolierraum, in dem auch große Hunde untergebracht werden können.

Es müssen vorhanden sein:

- ein Warteraum
- mindestens zwei Untersuchungs-/Behandlungsräume
- ein aseptischer Operationsraum
- eine Hausapotheke
- ein Laborraum/-platz
- ein Röntgenraum
- ein Sozialraum
- mindestens zwei Räume zur Unterbringung von Patienten
- ein Auslauf bzw. Kotraum
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern
- ausreichende Nebengelasse für Futtermittel und Gerätschaften

- (3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- Ophthalmoskopie
- Endoskopie (Laryngoskopie, Otoskopie, Bronchoskopie, Gastro- und Rectoskopie)
- Elektrokardiographie
- Röntgen
- Sonographie
- Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit,

weiterhin

Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus

- erforderliche Instrumente für sterile Operationen in Weichteilchirurgie und orthopädischer Chirurgie
- erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7

Besondere Anforderungen an die "Tierärztliche Klinik für Pferde"

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung für Pferde nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Pferde“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens zehn Pferde vorhanden sein, weiterhin ein Isolierstall für zwei Pferde.

Es müssen vorhanden sein:

ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand

- ein vollständig eingerichteter Operationsraum mit Hebevorrichtung bzw. kippbarem OP-Tisch
- eine Aufwachbox
- Laborraum/-platz
- Hausapotheke
- Longierbahn
- Vortrabestrecke
- Sozialraum
- Dungstätte
- ausreichende Nebengelasse für Futtermittel und Gerätschaften
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- Röntgen
- Sonographie
- Endoskopie
- Elektrokardiographie
- Inhalationsnarkose mit Beatmungsmöglichkeit

weiterhin

- Laborgeräte für die sofortige Einstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Harn- und Kotstatus
- erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie
- erforderliche Instrumente zur Zahnbehandlung

§ 7 a

Besondere Anforderungen an die „Tierärztliche Klinik für Rinder“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/ Tierärztinnen muss die Fachtierarztanerkennung für Rinder nachweisen.

(2) In einer „Tierärztlichen Klinik für Rinder“ muss die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen und tierschutzgerechten Unterbringung für mindestens acht Rinder und mindestens drei Kälber sowie ein Isolierstall für zwei Rinder vorhanden sein.

Es müssen vorhanden sein:

- ein Untersuchungs- und Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein vollständig eingerichteter Operationsraum
- Laborraum/-platz
- Hausapotheke
- Sozialraum
- Dungstätte
- ausreichende Nebengestelle für Futtermittel und Gerätschaften
- Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Tierkörpern

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss dem aktuellen Stand der fachspezifischen Wissenschaft entsprechen. Die Anwender müssen mit der fachgerechten Bedienung und den Unfallverhütungsvorschriften vertraut sein.

Es müssen mindestens vorhanden sein:

Einrichtungen für

- Röntgen
- Sonographie
- Endoskopie
- Vormagendiagnostik

weiterhin

- Laborgeräte für die sofortige Erstellung aller wesentlichen Laborparameter für Blut-, Vormägen, Harn- und Kotstatus
- erforderliche Instrumente für Weichteilchirurgie und orthopädische Chirurgie.

§ 8

Besondere Anforderungen an sonstige „Tierärztliche Kliniken“

(1) Einer der in der „Tierärztlichen Klinik“ vollzeitbeschäftigten Tierärzte/Tierärztinnen muss eine der folgenden Fachtierarztanerkennungen nachweisen:

Allgemeine Veterinärmedizin, Chirurgie, Geflügelkrankheiten, Klein- und Heimtiere, Innere Medizin, Pferde, Radiologie, Rinder, Schweine, Schafe oder Fachtierarzt für Zuchthygiene und Biotechnologie der Fortpflanzung.

(2) Für die Behandlung von Groß- und Kleintieren sind Unterbringungsmöglichkeiten für 16 Tiere zu schaffen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 7a sinngemäß.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem ersten des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 der Richtlinien zur Einrichtung von „Tierärztlichen Kliniken“

Tierärztliche Klinik für ...
zugelassen durch die



LTK



HESSEN

Landestierärztekammer Hessen

Veröffentlichungen der nachfolgenden Änderungen/Neufassungen der Berufsordnung der Landestierärztekammer Hessen

Beschluss der Delegierten- versammlung der LTK Hessen	vom Ministerium genehmigt	Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt
03.11.1993 Neufassung	23.12.1993	März 1994
12.10.1994 Änderung	06.02.1995	April 1995
19.11.1997 Änderung	11.03.1998	Mai 1998
19.11.1997 Neufassung „Klinikrichtlinie“	11.03.1998	Mai 1998
06.05.1998 Änderung	27.05.1998	Juli 1998
10.05.2000 Änderung	13.07.2000	September 2000
22.11.2000 Änderung	12.12.2000	Februar 2001
14.11.2001 Änderung „Klinikrichtlinie“	05.12.2001	Februar 2002
17.04.2002 Änderung	15.05.2002	Juli 2002
30.04.2003 Änderung	17.07.2003	September 2003
16.11.2005 Änderung	14.12.2005	Februar 2006
26.04.2006 Änderung	07.06.2006	September 2006
22.11.2006 Änderung „Klinikrichtlinie“	20.12.2006	Februar 2007
26.04.2007 Neufassung „QM-Satzung“	25.06.2007	September 2007
19.11.2008 Änderung	30.01.2009	April 2009
19.11.2008 Änderung „Klinikrichtlinie“	30.01.2009	April 2009
24.04.2012 Neufassung	09.07.2012	September 2012
29.04.2013 Änderung „Klinikrichtlinie“	07.06.2013	August 2013
20.11.2013 Änderung + „Klinikrichtlinie“	21.01.2014	März 2014
18.11.2015 Änderung	19.02.2016	April 2016
20.04.2016 Änderung + „Klinikrichtlinie“	01.08.2016	September 2016
16.11.2016 Änderung	08.12.2016	Februar 2017
19.04.2017 Änderung	07.07.2017	September 2017
25.04.2018 Änderung	05.07.2018	September 2018
10.04.2019 Änderung	19.07.2019	September 2019
20.11.2019 Änderung	24.01.2020	April 2020
30.06.2020 Änderung	20.08.2020	Oktober 2020
15.11.2021 Änderung	16.12.2021	Februar 2022
20.11.2024 Neufassung	13.03.2025	Mai 2025